



ORTSGEMEINDE HÜTSCHENHAUSEN

Niederschrift über die Sitzung

des Gemeinderat Hütschenhausen (01 RAT - 1/XIII)

am Dienstag, 9. Juli 2024

im Großer Saal Bürgerhaus Hütschenhausen, Hauptstraße 74, Hütschenhausen

Sitzungsbeginn: **18:30 Uhr**

Sitzungsende: **20:16 Uhr**

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister

Achim Wätzold

1. Beigeordneter

Sven Radner (ohne Stimmrecht)

Beigeordneter

Ulrich Kohl (mit Stimmrecht)

Barbara Baldauf (ohne Stimmrecht)

Ratsmitglieder

Hans-Joachim Becker

Jan Straus

Sascha Gensinger-Hirsch

Stefan Höbel

Hermann Jung

Miriam Jung

Ottmar Jung

Carmen Junker-Mohr

Eugen Kempf

Matthias Mahl

Tanja Kühn

Lars Kurz

David Nau

Volker Nicolay

Michael Schäfer

Uwe Schlicher

Volker Schneider

Ralph Straus

Paul Junker

Ferner sind noch folgende Personen anwesend:

Herr Ralf Leßmeister (Landrat des Landkreises Kaiserslautern)

Herr Dr. Heinrich (Beigeordneter der Verbandsgemeinde)

Frau Holzhauser (Büroleiterin der Verwaltung)

Herr Weisenauer (Stellvertretender Büroleiter)

Frau Hoffmann von der Verbandsgemeindeverwaltung

Herr Gieser (Abteilungsleiter der Finanzverwaltung)

Frau Roth (Leiterin der Verbandsgemeindekasse)

Frau Struppel von der Verbandsgemeindeverwaltung, sowie 31 Zuhörer

Anmerkungen:

Zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 führte der noch im Amt befindliche geschäftsführende Ortsbürgermeister Matthias Mahl die Sitzung. Dieser wurde im 1. Tagesordnungspunkt vom noch im Amt befindlichen 1. Beigeordneten Volker Nicolay zum Ratsmitglied verpflichtet. Das Ratsmitglied Ulrich Kohl wurde während des 3. Tagesordnungspunktes zum Beigeordneten gewählt.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt er einen kurzen Rückblick über seine Amtszeit als Bürgermeister der Ortsgemeinde Hütschenhausen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1	Verpflichtung der Ratsmitglieder	01/47/2024
2	Ernennung des Ortsbürgermeisters	01/48/2024
3	Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt	01/49/2024
4	Wahl eines Reichswaldbevollmächtigten	01/52/2024

Es wird in die Beratung eingetreten.

TOP 1: **Verpflichtung der Ratsmitglieder**

Sachverhalt:

Der Bürgermeister verpflichtet die Ratsmitglieder, auch die wiedergewählten Ratsmitglieder, vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 GemO).

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21, und 30 Abs. 1 GemO (Schweigepflicht, Treuepflicht, Gewissensüberzeugung).

Die Verpflichtung der Ratsmitglieder erfolgt durch Handschlag. Zuvor wird die Verpflichtungsformel verlesen. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Ratsmitglied nach freier, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen. Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Ratsmitglied Kenntnis erhalten habe und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahmen gem. §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 i. V. m § 19 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Die Verpflichtung jedes einzelnen Ratsmitglieds wird in einer gesonderten Niederschrift festgehalten (**siehe Anlage Nr. 1 bis 20**).

Die Verpflichtung fehlender Ratsmitglieder wird in der nächsten Ortsgemeinderatssitzung nachgeholt. Den anwesenden Ratsmitgliedern wird das neue Kommunalbrevier ausgehändigt.

TOP 2: Ernennung des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

Der gewählte ehrenamtliche Ortsbürgermeister ist in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates zu ernennen, zu vereidigen und in sein Amt einzuführen. Mit der Amtseinführung des neu gewählten Ortsbürgermeisters endet die geschäftsführende Tätigkeit des bisherigen Ortsbürgermeisters (§ 52 Abs. 3 GemO).

Nach § 54 Abs. 1 GemO ist der Ortsbürgermeister nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes zum Beamten zu ernennen. Gemäß § 54 Abs. 2 GemO erfolgt dies durch den noch im Amt befindlichen Vorgänger bzw. seinen allgemeinen Vertreter.

Die Ernennung des neu gewählten Ortsbürgermeisters erfolgt durch Aushändigung der Ernennungsurkunde unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer der Wahlperiode des Ortsgemeinderates. Nach der Aushändigung der Ernennungsurkunde wird der Ortsbürgermeister vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Der Beigeordnete der Verbandsgemeinde Dr. Werner Heinrich kommt zu Wort und richtet Glückwünsche an den ausscheidenden Ortsbürgermeister und den kommenden Ortsbürgermeister im Namen der Verbandsgemeinde aus.

Der noch im Amt befindliche Bürgermeister Matthias Mahl führt über diesen Tagesordnungspunkt den Vorsitz und ernennt durch Aushändigung der Ernennungsurkunde (**siehe Anlage Nr. 21**) Herrn Achim Wätzold zum Ortsbürgermeister der Gemeinde Hütschenhausen unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer der Wahlperiode des am 09. Juni 2024 gewählten Gemeinderates

Über die Ernennung, Vereidigung und Einführung des Ortsbürgermeisters wird eine gesonderte Niederschrift angefertigt (**siehe Anlage Nr. 22**).

TOP 3: Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Sachverhalt:

Nach § 53a Abs. 1 GemO werden die Beigeordneten vom Ortsgemeinderat gemäß den Bestimmungen des §40 der Gemeindeordnung gewählt. § 53a Abs. 2 GemO legt fest, dass die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten spätestens 8 Wochen nach der Wahl des Ortsgemeinderates erfolgen soll.

Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsgemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind (§40 Abs. 2 GemO).

§40 Abs. 3 GemO bestimmt die Vorgehensweise bei der Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch bei diesem Wahldurchgang keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Beigeordneten werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt (§ 40 Abs. 5, 1 Halbsatz GemO).

Der Vorsitzende beauftragt mindestens zwei Ratsmitglieder, die zusammen mit dem Vorsitzenden die Stimmen auszählen werden (§25 Abs. 8 Satz 1 MGeschO).

Danach fordert der Vorsitzende zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf, die nicht schriftlich abgegeben werden müssen. Das weitere Verfahren ergibt sich aus der gesondert anzufertigenden Wahlniederschrift.

Das Verfahren wiederholt sich bei der Wahl der weiteren Beigeordneten entsprechend. Nach Annahme der Wahl durch die Gewählten werden die Beigeordneten gemäß § 54 Abs. 1 GemO nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes zu Beamten ernannt. Sie werden in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Einführung. Die genauen textlichen Festsetzungen ergeben sich aus den gesondert anzufertigenden Niederschriften über die Ernennung, Vereidigung und Einführung.

Zunächst beruft der Vorsitzende die Ratsmitglieder Ottmar Jung, Ralph Straus und Uwe Schlicher in den Wahlvorstand.

Danach forderte der Vorsitzende zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des 1. Beigeordneten auf.

Die SPD-Fraktion schlägt als Kandidaten Herrn Volker Nicolay vor.

Die FWG-Fraktion schlägt als Kandidaten Herrn Sven Radner vor.

Da keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden, fordert der Vorsitzende zum Wahlgang auf.

Das Wahlergebnis lautet:

Abgegeben wurden	20 Stimmzettel
Ungültig waren	0 Stimmzettel
Gültig sind somit	20 Stimmzettel

Von diesen 20 gültigen Stimmzettel entfallen auf

Volker Nicolay	6 Stimmen
Sven Radner	14 Stimmen

Somit ist Herr Sven Radner zum 1. Beigeordneten gewählt.

Auf Befragen des Vorsitzenden erklärt Herr Radner, dass er die Wahl zum 1. Beigeordneten annimmt.

Ortsbürgermeister Wätzold ernennt durch Aushändigung der Ernennungsurkunde (**siehe Anlage Nr. 23**) Herrn Sven Radner zum 1. Beigeordneten der Gemeinde Hütschenhausen unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer der Wahlperiode des am 09. Juni gewählten Gemeinderates.

Über die Wahl und Ernennung, Vereidigung und Einführung des 1. Beigeordneten wird eine gesonderte Niederschrift angefertigt (**siehe Anlage Nr. 24 und Nr. 25**).

Im Anschluss fordert der Vorsitzende zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl eines weiteren Beigeordneten auf.

Die SPD-Fraktion schlägt Herrn Volker Schneider vor.

Die CDU-Fraktion schlägt Herrn Ulrich Kohl vor.

Da keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden, fordert der Vorsitzende zum Wahlgang auf.

Das Wahlergebnis lautet:

Abgegeben wurden	20 Stimmzettel
Ungültig waren	0 Stimmzettel
Gültig sind somit	20 Stimmzettel

Von diesen 20 gültigen Stimmzettel entfallen auf

Volker Schneider	6 Stimmen
Ulrich Kohl	14 Stimmen

Somit ist Herr Ulrich Kohl zum Beigeordneten gewählt.

Auf Befragen des Vorsitzenden erklärt Herr Kohl, dass er die Wahl zum Beigeordneten annimmt.

Ortsbürgermeister Wätzold ernennt durch Aushändigung der Ernennungsurkunde (**siehe Anlage Nr. 26**) Herrn Ulrich Kohl zum Beigeordneten der Gemeinde Hütschenhausen unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer der Wahlperiode des am 09. Juni gewählten Gemeinderates.

Über die Wahl und Ernennung, Vereidigung und Einführung des Beigeordneten wird eine gesonderte Niederschrift angefertigt (**siehe Anlage Nr. 27 und Nr. 28**).

Danach fordert der Vorsitzende zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl eines weiteren Beigeordneten auf.

Die CDU-Fraktion schlägt als Kandidatin Frau Barbara Baldauf vor.

Die SPD-Fraktion schlägt als Kandidaten Herrn Dieter Reichow vor.

Da keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden, fordert der Vorsitzende zum Wahlgang auf.

Das Wahlergebnis lautet:

Abgegeben wurden	20 Stimmzettel
Ungültig waren	0 Stimmzettel
Gültig sind somit	20 Stimmzettel

Von diesen 20 gültigen Stimmzettel entfallen auf

Dieter Reichow	7 Stimmen
Barbara Baldauf	13 Stimmen

Somit ist Frau Barbara Baldauf zur Beigeordneten gewählt.

Auf Befragen des Vorsitzenden erklärt Frau Baldauf, dass sie die Wahl zur Beigeordneten annimmt.

Ortsbürgermeister Wätzold ernennt durch Aushändigung der Ernennungsurkunde (**siehe Anlage Nr. 29**) Frau Barbara Baldauf zur Beigeordneten der Gemeinde Hütschenhausen unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin für die Dauer der Wahlperiode des am 09. Juni gewählten Gemeinderates.

Über die Wahl und Ernennung, Vereidigung und Einführung der Beigeordneten wird eine gesonderte Niederschrift angefertigt (**siehe Anlage Nr. 30 und Nr. 31**)

TOP 4: Wahl eines Reichswaldbevollmächtigten

Sachverhalt:

Die Bestellung des Reichswaldbevollmächtigten ist mit der jeweiligen Legislaturperiode des Gemeinderates verbunden.

Für die Ortsgemeinde Hütschenhausen steht deshalb die Wahl eines neuen Reichswaldbevollmächtigten an.

Bisheriger Reichswaldbevollmächtigter für die Ortsgemeinde Hütschenhausen war Herr Paul Junker.

Der Reichswaldbevollmächtigte ist gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO zu wählen.

Das Ratsmitglied Becker schlägt vor Herrn Paul Junker wieder zum Reichswaldbevollmächtigten für die kommende Legislaturperiode zu wählen und beantragt offene Abstimmung.

In allen Fraktionen herrscht Einigkeit und der Gemeinderat stimmt der Abstimmung in nichtgeheimer Wahl zu.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Paul Junker zum Reichswaldbevollmächtigten der Ortsgemeinde Hütschenhausen zu bestellen.

Das Ratsmitglied Paul Junker nimmt auf Befragen des Vorsitzenden die Wahl zum Reichswaldbevollmächtigten an und bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern.

Worüber Protokoll:

Vorsitzender Matthias Mahl



Vorsitzender Achim Wätzold



Schriftführer Lars Wieczorek



NIEDERSCHRIFT

über die am

9. Juli 2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Gemeinderates Hütschenhausen

Frau

Carmen **Junker-Mohr**

wohnhaft in

66882 Hütschenhausen, Dietschweiler Straße 8 a

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Gemeinderates Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann die in den Gemeinderat Gewählte über die Obliegenheiten ihres Amtes und brachte ihr besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er sie namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Gemeinderates nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Gemeinderatsmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den 09. Juli 2024

C. Junker-Mohr

Mitglied des Gemeinderates



M. Mahl

(Matthias Mahl), Ortsbürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die am

9. Juli 2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Gemeinderates Hütschenhausen

Frau
Tanja Kühn
wohnhaft in
66882 Hütschenhausen, Weimarer Ring 38

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Gemeinderates Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann die in den Gemeinderat Gewählte über die Obliegenheiten ihres Amtes und brachte ihr besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er sie namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Gemeinderates nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

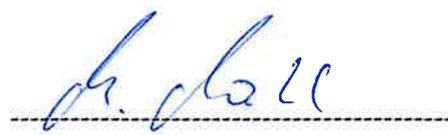
Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Gemeinderatsmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den 09. Juli 2024



Mitglied des Gemeinderates



(Matthias Mahl), Ortsbürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die am

9. Juli 2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Gemeinderates Hütschenhausen

Frau
Miriam **Jung**
wohnhaft in
66882 Hütschenhausen, Bruchstraße 6

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Gemeinderates Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann die in den Gemeinderat Gewählten über die Obliegenheiten ihres Amtes und brachte ihr besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er sie namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Gemeinderates nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Gemeinderatsmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den 09. Juli 2024



Mitglied des Gemeinderates



(Matthias Mahl), Ortsbürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die am

9. Juli 2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Gemeinderates Hütschenhausen

Herrn
Ralph **Straus**
wohnhaft in
66882 Hütschenhausen, Zum Butterpfad 13

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Gemeinderates Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann den in den Gemeinderat Gewählten über die Obliegenheiten seines Amtes und brachte ihm besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er ihn namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Gemeinderates nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Gemeinderatsmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den 09. Juli 2024



Mitglied des Gemeinderates




(Matthias Mahl), Ortsbürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die am

9. Juli 2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Gemeinderates Hütschenhausen

Herrn
Ulrich **Kohl**
wohnhaft in
66882 Hütschenhausen, Rothenfelderhof 2

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Gemeinderates Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann den in den Gemeinderat Gewählten über die Obliegenheiten seines Amtes und brachte ihm besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er ihn namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Gemeinderates nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Gemeinderatsmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den 09. Juli 2024



Mitglied des Gemeinderates



(Matthias Mahl), Ortsbürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die am

9. Juli 2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Gemeinderates Hütschenhausen

Herrn
Hermann **Jung**
wohnhaf in
66882 Hütschenhausen, Husarenstraße 2

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Gemeinderates Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann den in den Gemeinderat Gewählten über die Obliegenheiten seines Amtes und brachte ihm besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er ihn namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Gemeinderates nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Gemeinderatsmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den 09. Juli 2024



Mitglied des Gemeinderates





(Matthias Mahl), Ortsbürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die am

9. Juli 2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Gemeinderates Hütschenhausen

Herrn
Matthias **Mahl**
wohnhaft in
66882 Hütschenhausen, Hauptstraße 195 a

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Gemeinderates Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der 1. Beigeordnete belehrte alsdann den in den Gemeinderat Gewählten über die Obliegenheiten seines Amtes und brachte ihm besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er ihn namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Gemeinderates nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Gemeinderatsmitglied und dem 1. Beigeordneten eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den 09. Juli 2024



Mitglied des Gemeinderates





(Volker Nicolay), 1. Beigeordneter

NIEDERSCHRIFT

über die am

9. Juli 2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Gemeinderates Hütschenhausen

Herrn
Paul **Junker**
wohnhaft in
66882 Hütschenhausen, Riedweg 5

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Gemeinderates Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann den in den Gemeinderat Gewählten über die Obliegenheiten seines Amtes und brachte ihm besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er ihn namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Gemeinderates nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Gemeinderatsmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den 09. Juli 2024



Mitglied des Gemeinderates



(Matthias Mahl), Ortsbürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die am

9. Juli 2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Gemeinderates Hütschenhausen

Herrn
Eugen **Kempf**
wohnhaft in
66882 Hütschenhausen, Am Rechfeld 2 a

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Gemeinderates Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann den in den Gemeinderat Gewählten über die Obliegenheiten seines Amtes und brachte ihm besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er ihn namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Gemeinderates nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Gemeinderatsmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den 09. Juli 2024


Mitglied des Gemeinderates




(Matthias Mahl), Ortsbürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die am

9. Juli 2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Gemeinderates Hütschenhausen

Herrn

Jan **Straus**

wohnhaft in

66882 Hütschenhausen, Zum Butterpfad 13

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Gemeinderates Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann den in den Gemeinderat Gewählten über die Obliegenheiten seines Amtes und brachte ihm besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er ihn namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Gemeinderates nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Gemeinderatsmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den 09. Juli 2024



Straus J.

Mitglied des Gemeinderates

M. Mahl

(Matthias Mahl), Ortsbürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die am

9. Juli 2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Gemeinderates Hütschenhausen

Herrn
David **Nau**
wohnhaft in
66882 Hütschenhausen, Hauptstuhler Straße 15

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Gemeinderates Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann den in den Gemeinderat Gewählten über die Obliegenheiten seines Amtes und brachte ihm besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er ihn namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Gemeinderates nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Gemeinderatsmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den 09. Juli 2024

Mitglied des Gemeinderates



(Matthias Mahl), Ortsbürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die am

9. Juli 2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Gemeinderates Hütschenhausen

Herrn
 Michael **Schäfer**
 wohnhaft in
 66882 Hütschenhausen, Weimarer Ring 21

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Gemeinderates Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann den in den Gemeinderat Gewählten über die Obliegenheiten seines Amtes und brachte ihm besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er ihn namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Gemeinderates nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Gemeinderatsmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den 09. Juli 2024


 Mitglied des Gemeinderates




 (Matthias Mahl), Ortsbürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die am

9. Juli 2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Gemeinderates Hütschenhausen

Herrn

Sascha **Gensinger-Hirsch**

wohnhaft in

66882 Hütschenhausen, Brunnenstraße 23c

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Gemeinderates Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann den in den Gemeinderat Gewählten über die Obliegenheiten seines Amtes und brachte ihm besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er ihn namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Gemeinderates nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Gemeinderatsmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den 09. Juli 2024



Mitglied des Gemeinderates



(Matthias Mahl), Ortsbürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die am

9. Juli 2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Gemeinderates Hütschenhausen

Herrn
Stefan **Höbel**
wohnhaft in
66882 Hütschenhausen, Hohlstraße 12 a

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Gemeinderates Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann den in den Gemeinderat Gewählten über die Obliegenheiten seines Amtes und brachte ihm besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er ihn namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Gemeinderates nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Gemeinderatsmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den 09. Juli 2024



Mitglied des Gemeinderates





(Matthias Mahl), Ortsbürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die am

9. Juli 2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Gemeinderates Hütschenhausen

Herrn

Uwe **Schlicher**

wohnhaft in

66882 Hütschenhausen, Triftweg 3

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Gemeinderates Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann den in den Gemeinderat Gewählten über die Obliegenheiten seines Amtes und brachte ihm besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

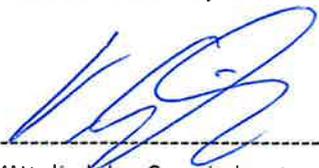
Hierauf verpflichtete er ihn namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Gemeinderates nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Gemeinderatsmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den 09. Juli 2024



Mitglied des Gemeinderates



(Matthias Mahl), Ortsbürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die am

9. Juli 2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Gemeinderates Hütschenhausen

Herrn
Hajo **Becker**
wohnhaft in
66882 Hütschenhausen, Marktplatz 4

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Gemeinderates Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann den in den Gemeinderat Gewählten über die Obliegenheiten seines Amtes und brachte ihm besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er ihn namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Gemeinderates nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Gemeinderatsmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den 09. Juli 2024



Mitglied des Gemeinderates



(Matthias Mahl), Ortsbürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die am

9. Juli 2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Gemeinderates Hütschenhausen

Herrn
Volker **Nicolay**
wohnhaft in
66882 Hütschenhausen, Reichswaldstraße 24

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Gemeinderates Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann den in den Gemeinderat Gewählten über die Obliegenheiten seines Amtes und brachte ihm besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er ihn namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Gemeinderates nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Gemeinderatsmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den 09. Juli 2024



Mitglied des Gemeinderates



(Matthias Mahl), Ortsbürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die am

9. Juli 2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Gemeinderates Hütschenhausen

Herrn

Ottmar **Jung**

wohnhafte in

66882 Hütschenhausen, Brunnenstraße 27

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Gemeinderates Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann den in den Gemeinderat Gewählten über die Obliegenheiten seines Amtes und brachte ihm besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er ihn namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Gemeinderates nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Gemeinderatsmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den 09. Juli 2024



Mitglied des Gemeinderates





(Matthias Mahl), Ortsbürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die am

9. Juli 2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Gemeinderates Hütschenhausen

Herrn
Volker **Schneider**
wohnhaft in
66882 Hütschenhausen, Eckstraße 16 a

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Gemeinderates Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann den in den Gemeinderat Gewählten über die Obliegenheiten seines Amtes und brachte ihm besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

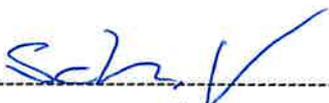
Hierauf verpflichtete er ihn namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Gemeinderates nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Gemeinderatsmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den 09. Juli 2024



Mitglied des Gemeinderates





(Matthias Mahl), Ortsbürgermeister

NIEDERSCHRIFT

über die am

9. Juli 2024

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

Gemeinderates Hütschenhausen

Herrn
Lars Kurz
wohnhaft in
66882 Hütschenhausen, Siedlungstraße 13 a

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

Gemeinderates Hütschenhausen

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann den in den Gemeinderat Gewählten über die Obliegenheiten seines Amtes und brachte ihm besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er ihn namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Gemeinderates nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem Gemeinderatsmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

Hütschenhausen, den 09. Juli 2024



Mitglied des Gemeinderates



(Matthias Mahl), Ortsbürgermeister

Anl. 21



Ortsgemeinde Hütschenhausen

Ernennungsurkunde

Im Namen der
Ortsgemeinde Hütschenhausen
ernenne ich
Herrn

Achim W ä t z o l d

unter Berufung in das Beamtenverhältnis
als Ehrenbeamter
für die Dauer der Wahlperiode des am
09. Juni 2024 gewählten Gemeinderates
zum

Ortsbürgermeister

Hütschenhausen, den 09. Juli 2024




(Matthias Mahl),
Ortsbürgermeister

Niederschrift
über die Ernennung, Vereidigung und Einführung
des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde
Hütschenhausen

I. Ernennung und Vereidigung

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hütschenhausen wurde

Herr Achim Wätzold

die Ernennungsurkunde als

Ortsbürgermeister (Ehrenbeamter)

durch den Ortsbürgermeister ausgehändigt.

Gleichzeitig hat der Ernannte unter Erheben der rechten Hand durch Nachsprechen folgender Eidesformel den Diensteid als Beamter gem. § 51 LBG geleistet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik
Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz,
Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner
Ampflichten, so wahr mir Gott helfe.“¹⁾

II. Einführung

Nach Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung wurde

Ortsbürgermeister Achim Wätzold

durch den Ortsbürgermeister in sein Amt eingeführt.



(Achim Wätzold), Ortsbürgermeister

(Matthias Mahl), Ortsbürgermeister

¹⁾ Der Eid kann auch ohne die Worte
„so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden



Ortsgemeinde Hütschenhausen

Ernennungsurkunde

Im Namen der
Ortsgemeinde Hütschenhausen
ernenne ich
Herrn

Sven Radner

unter Berufung in das Beamtenverhältnis
als Ehrenbeamter
für die Dauer der Wahlperiode des am
09. Juli 2024 gewählten Gemeinderates
zum

1. Beigeordneten

Hütschenhausen, den 09. Juli 2024



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Achim Wätzold".

(Achim Wätzold),
Ortsbürgermeister

Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt und mit fortlaufender Nummer versehen dieser Niederschrift beigegeben:

Nr. 1, weil _____

Nr. 2, weil _____

Nr. 3, weil _____

Das Wahlergebnis lautete:

Abgegeben wurden _____ Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden _____ Stimmzettel
Gültig sind somit: _____ Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf _____ Stimmen
auf _____ Stimmen
auf _____ Stimmen
auf _____ Stimmen
Stimmenthaltung _____ Stimmen

Los-Entscheid

Da der III. Wahlgang Stimmgleichheit unter den Bewerbern ergeben hat, musste das Los darüber entscheiden, wer zur/zum 1. Beigeordneten gewählt ist.

In Abwesenheit des Vorsitzenden, der gemäß § 40 Abs. 4 GemO das Los zu ziehen hatte, wurde durch den Wahlausschuss das Los hergestellt.

Das Los entschied für den Bewerber _____

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlausschusses fest, dass Herr / Frau

Sven Radner

zur/zum 1. Beigeordneten gewählt sei.

Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort verkündet.

Der Vorsitzende:

A. Wätzold

Die Beisitzer:

V. H. G.
O. H. J.
D. S.

Der Schriftführer:

L. W.

Niederschrift

über die Wahl des/der 1. Beigeordneten der Ortsgemeinde Hütschenhausen

Gem. § 53 Gemeindeordnung (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der derzeitige Ortsbürgermeister Achim Wätzold den neugewählten Ortsgemeinderat zur Wahl des/der 1. Beigeordneten der Ortsgemeinde Hütschenhausen ordnungsgemäß eingeladen.

Die Ladung der Mitglieder des Ortsgemeinderates erfolgte gem. § 34 GemO gegen Nachweis mit der Bekanntgabe, dass in dieser Sitzung zu der in der Ladung angegebenen Zeit die Wahl des/der 1. Beigeordneten erfolgen soll.

Anwesend sind:

- 1) der derzeitige Ortsbürgermeister Achim Wätzold als Wahlleiter,
2) Lars Wieczorek als Schriftführer,
3) die neugewählten Mitglieder des Ortsgemeinderates und zwar:

	Anwesend	Entschuldigt	Unentschuldigt
1 Herr Becker Hans-Joachim	X		
2 Herr Gensinger-Hirsch Sascha	X		
3 Herr Höbel Stefan	X		
4 Herr Jung Hermann	X		
5 Frau Jung Miriam	X		
6 Herr Jung Ottmar	X		
7 Herr Junker Paul	X		
8 Frau Junker-Mohr Carmen	X		
9 Herr Kempf Eugen	X		
10 Herr Kohl Ulrich	X		
11 Frau Kühn Tanja	X		
12 Herr Kurz Lars	X		
13 Herr Mahl Matthias	X		
14 Herr Nau David	X		
15 Herr Nicolay Volker	X		
16 Herr Schäfer Michael	X		
17 Herr Schlicher Uwe	X		
18 Herr Schneider Volker	X		
19 Herr Straus Jan	X		
20 Herr Straus Ralph	X		

Nach Eröffnung des Tagesordnungspunktes ernannte der Wahlleiter 3 Mitglieder des Ortsgemeinderates zu Beisitzern im Wahlvorstand, der nunmehr bestand aus:

- 1) Ortsbürgermeister Achim Wätzold als Vorsitzender und Wahlleiter
2) Ratsmitglied Ottmar Jung als Beisitzer
3) Ratsmitglied Uwe Schlicher als Beisitzer
4) Ratsmitglied Ralph Straus als Beisitzer
5) Lars Wieczorek als Schriftführer

Sodann gab der Wahlleiter gem. § 40 Abs. 3 und 4 GemO bekannt, dass bei Wahlen, die der Ortsgemeinderat vornimmt, gewählt ist, wird mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält und darüber hinaus nur solche Personen gewählt werden können, die dem Ortsgemeinderat vor der Wahl benannt werden. Des weiteren sind gem. § 40 Abs. 5 GemO die Beigeordneten in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu wählen.

Der Wahlleiter gab außerdem bekannt, dass der/die als 1. Beigeordnete zu Wählende nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sein muss. Wer im 1. Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, ist zur/zum 1. Beigeordneten gewählt. Die Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen zählen bei der Feststellung des Stimmenmehrheit nicht mit. Erhält keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit, so wird die Wahl wiederholt. Falls der 2. Wahlgang, der unter den gleichen Bedingungen wie der 1. Wahlgang stattzufinden hat, wiederum keine Entscheidung bringt, so findet ein 3. Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, statt. Bei Stimmgleichheit in dieser Stichwahl erfolgt Los-Entscheid. Das Los hat der Vorsitzende zu ziehen (§ 40 Abs. 4 GemO).

Es wurden gem. § 40 Abs. 3 GemO folgende Personen vorgeschlagen:

- 1) Volker Nicolay 2) Sven Radner
 3) _____ 4) _____

I. Wahlgang

Der Wahlvorstand setzte hierauf als Wahldauer die Zeit von 11 Minuten fest und bestimmte als Zeit der Stimmabgabe 19:18 Uhr bis 19:29 Uhr. Zu Beginn dieser Zeit forderte der Vorsitzende zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel wurden von den Mitgliedern des Ortsgemeinderates in eigens für diese Wahl bereitgehaltene einheitliche Briefumschläge gesteckt und in die Wahlurne geworfen. Zur Ausfüllung des Stimmzettels war eine Wahlzelle vorhanden. Die Stimmabgabe wurde einzeln im Verzeichnis der Mitglieder des Ortsgemeinderates vermerkt. Der Wahlleiter erklärte nach der letzten Stimmabgabe die Abstimmung für geschlossen.

Sodann wurde festgestellt, dass bei der Wahl 20 stimmberechtigte Mitglieder des neugewählten Ortsgemeinderates anwesend waren und dass 20 Mitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Nach Abzählung der ungeöffneten Briefumschläge ergab sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der abstimmenden Personen übereinstimmt.

Hierauf öffnete der Vorsitzende einzeln die Umschläge und las den Inhalt jedes Stimmzettels laut vor. Die beiden Beisitzer nahmen Einsicht in die Stimmzettel; der Schriftführer verzeichnete die auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen.

Folgende Stimmzettel wurden durch Beschluss des Wahlvorstandes für ungültig erklärt und mit fortlaufender Nummer versehen dieser Niederschrift beigegeben:

- Nr. 1, weil _____
 Nr. 2, weil _____
 Nr. 3, weil _____

Das Wahlergebnis lautete:

Abgegeben wurden	<u>20</u>	Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden	<u>/</u>	Stimmzettel
Gültig sind somit:	<u>20</u>	Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf <u>Volker Nicolay</u>	<u>6</u>	Stimmen
auf <u>Sven Radner</u>	<u>14</u>	Stimmen
auf _____	_____	Stimmen
auf _____	_____	Stimmen
Stimmenthaltung	_____	Stimmen

II. Wahlgang

Da der I. Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit für einen Bewerber erbrachte, musste die Wahl wiederholt werden (§ 40 Abs. 4 GemO). Die Wahldauer wurde auf _____ Minuten festgesetzt und als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr bestimmt. Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang durchgeführt:

Folgende Stimmzettel wurden durch Beschluss des Wahlvorstandes für ungültig erklärt und mit fortlaufender Nummer versehen dieser Niederschrift beigegeben:

- Nr. 1, weil _____
 Nr. 2, weil _____
 Nr. 3, weil _____

Das Wahlergebnis lautete:

Abgegeben wurden	_____	Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden	_____	Stimmzettel
Gültig sind somit:	_____	Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf _____	_____	Stimmen
Stimmenthaltung	_____	Stimmen

III. Wahlgang

Da kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, musste eine Stichwahl zwischen den beiden Personen stattfinden, die im II. Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Zur Ermittlung der in die Stichwahl eintretenden Personen war wegen Stimmgleichheit der Bewerber

- 1) _____ und _____
 2) _____ und _____
 3) _____ Los-Entscheid erforderlich.

In Abwesenheit des Vorsitzenden, der gemäß § 40 Abs. 4 GemO das Los zu ziehen hatte, wurde durch den Wahlausschuss das Los hergestellt.

Das Los entschied für den Bewerber _____

Hierauf gab der Wahlleiter bekannt, dass bei diesem III. Wahlgang nur folgende Bewerber wählbar sind:

- 1) _____ 2) _____

Die Wahldauer wurde auf _____ Minuten festgesetzt und als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr bestimmt. Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang durchgeführt:

Niederschrift
über die Ernennung, Vereidigung und Einführung ¹⁾
des 1. Beigeordneten der Ortsgemeinde
Hütschenhausen

I. Ernennung und Vereidigung

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Hütschenhausen wurde

Herr Sven Radner

die Ernennungsurkunde als

1. Beigeordneter (Ehrenbeamter)

durch den Ortsbürgermeister ausgehändigt.

Gleichzeitig hat der Ernannte unter Erheben der rechten Hand durch Nachsprechen folgender Eidesformel den Diensteid als Beamter geleistet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik
Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz,
Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner
Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“ ²⁾

II. Einführung

Nach Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung wurde der

1. Beigeordnete Sven Radner

durch den Ortsbürgermeister in sein Amt eingeführt.



(Achim Wätzold), Ortsbürgermeister

(Sven Radner), 1. Beigeordneter

¹⁾ Gem. § 54 Abs. 1 GemO entfallen bei Wiederwahl Vereidigung und Einführung

²⁾ Der Eid kann auch ohne die Worte
„so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden

Anl. 26



Ortsgemeinde Hütschenhausen

Ernennungsurkunde

Im Namen der
Ortsgemeinde Hütschenhausen
ernenne ich
Herrn

Uli Kohl

unter Berufung in das Beamtenverhältnis
als Ehrenbeamter
für die Dauer der Wahlperiode des am
09. Juli 2024 gewählten Gemeinderates
zum

Beigeordneten

Hütschenhausen, den 09. Juli 2024



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Achim Wätzold".

(Achim Wätzold),
Ortsbürgermeister

Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt und mit fortlaufender Nummer versehen dieser Niederschrift beigegeben:

Nr. 1, weil _____

Nr. 2, weil _____

Nr. 3, weil _____

Das Wahlergebnis lautete:

Abgegeben wurden _____ Stimmzettel
 Ungültig erklärt wurden _____ Stimmzettel
 Gültig sind somit: _____ Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf _____ Stimmen
 auf _____ Stimmen
 auf _____ Stimmen
 auf _____ Stimmen
 Stimmenthaltung _____ Stimmen

Los-Entscheid

Da der III. Wahlgang Stimmgleichheit unter den Bewerbern ergeben hat, musste das Los darüber entscheiden, wer zur/zum **Beigeordneten** gewählt ist.

In Abwesenheit des Vorsitzenden, der gemäß § 40 Abs. 4 GemO das Los zu ziehen hatte, wurde durch den Wahlausschuss das Los hergestellt.

Das Los entschied für den Bewerber _____

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlausschusses fest, dass Herr / ~~Frau~~

Ulrich Kohl

zur/zum **Beigeordneten** gewählt sei.

Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort verkündet.

Der Vorsitzende:

Die Beisitzer:

Der Schriftführer:

A. Wätzold

Ulrich Kohl
Uwe Schlicher
Ralph Straus

Lars Wiczorek

Niederschrift über die Wahl des/der Beigeordneten der Ortsgemeinde Hütschenhausen

Gem. § 53 Gemeindeordnung (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der derzeitige Ortsbürgermeister **Achim Wätzold** den neugewählten Ortsgemeinderat zur Wahl des/der **Beigeordneten** der Ortsgemeinde Hütschenhausen ordnungsgemäß eingeladen.

Die Ladung der Mitglieder des Ortsgemeinderates erfolgte gem. § 34 GemO gegen Nachweis mit der Bekanntgabe, dass in dieser Sitzung zu der in der Ladung angegebenen Zeit die Wahl des/der **Beigeordneten** erfolgen soll.

Anwesend sind:

- 1) der derzeitige Ortsbürgermeister **Achim Wätzold** als Wahlleiter,
- 2) **Lars Wiczorek** als Schriftführer,
- 3) die neugewählten Mitglieder des Ortsgemeinderates und zwar:

	Anwesend	Entschuldigt	Unentschuldigt
1 Herrn Becker Hans-Joachim	X		
2 Herrn Gensinger-Hirsch Sascha	X		
3 Herrn Höbel Stefan	X		
4 Herrn Jung Hermann	X		
5 Frau Jung Miriam	X		
6 Herrn Jung Ottmar	X		
7 Herrn Junker Paul	X		
8 Frau Junker-Mohr Carmen	X		
9 Herrn Kempf Eugen	X		
10 Herrn Kohl Ulrich	X		
11 Frau Kühn Tanja	X		
12 Herrn Kurz Lars	X		
13 Herrn Mahl Matthias	X		
14 Herrn Nau David	X		
15 Herrn Nicolay Volker	X		
16 Herrn Schäfer Michael	X		
17 Herrn Schlicher Uwe	X		
18 Herrn Schneider Volker	X		
19 Herrn Straus Jan	X		
20 Herrn Straus Ralph	X		

Nach Eröffnung des Tagesordnungspunktes ernannte der Wahlleiter 3 Mitglieder des Ortsgemeinderates zu Beisitzern im Wahlvorstand, der nunmehr bestand aus:

- 1) Ortsbürgermeister Achim Wätzold als Vorsitzender und Wahlleiter
- 2) Ratsmitglied Ottmar Jung als Beisitzer
- 3) Ratsmitglied Uwe Schlicher als Beisitzer
- 4) Ratsmitglied Ralph Straus als Beisitzer
- 5) Lars Wiczorek als Schriftführer

Sodann gab der Wahlleiter gem. § 40 Abs. 3 und 4 GemO bekannt, dass bei Wahlen, die der Ortsgemeinderat vornimmt, gewählt ist, wird mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält und darüber hinaus nur solche Personen gewählt werden können, die dem Ortsgemeinderat vor der Wahl benannt werden. Des weiteren sind gem. § 40 Abs. 5 GemO die Beigeordneten in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu wählen.

Der Wahlleiter gab außerdem bekannt, dass der/die als Beigeordnete zu Wählende nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sein muss. Wer im 1. Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, ist zur/zum Beigeordneten gewählt. Die Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen zählen bei der Feststellung des Stimmenmehrheit nicht mit. Erhält keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit, so wird die Wahl wiederholt. Falls der 2. Wahlgang, der unter den gleichen Bedingungen wie der 1. Wahlgang stattzufinden hat, wiederum keine Entscheidung bringt, so findet ein 3. Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, statt. Bei Stimmgleichheit in dieser Stichwahl erfolgt Los-Entscheid. Das Los hat der Vorsitzende zu ziehen (§ 40 Abs. 4 GemO).

Es wurden gem. § 40 Abs. 3 GemO folgende Personen vorgeschlagen:

- 1) Volker Schneider 2) Ulrich Kohl
 3) _____ 4) _____

I. Wahlgang

Der Wahlvorstand setzte hierauf als Wahldauer die Zeit von 8 Minuten fest und bestimmte als Zeit der Stimmabgabe 18:39 Uhr bis 18:47 Uhr. Zu Beginn dieser Zeit forderte der Vorsitzende zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel wurden von den Mitgliedern des Ortsgemeinderates in eigens für diese Wahl bereitgehaltene einheitliche Briefumschläge gesteckt und in die Wahlurne geworfen. Zur Ausfüllung des Stimmzettels war eine Wahlzelle vorhanden. Die Stimmabgabe wurde einzeln im Verzeichnis der Mitglieder des Ortsgemeinderates vermerkt. Der Wahlleiter erklärte nach der letzten Stimmabgabe die Abstimmung für geschlossen.

Sodann wurde festgestellt, dass bei der Wahl 20 stimmberechtigte Mitglieder des neugewählten Ortsgemeinderates anwesend waren und dass 20 Mitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Nach Abzählung der ungeöffneten Briefumschläge ergab sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der abstimmenden Personen übereinstimmt.

Hierauf öffnete der Vorsitzende einzeln die Umschläge und las den Inhalt jedes Stimmzettels laut vor. Die beiden Beisitzer nahmen Einsicht in die Stimmzettel; der Schriftführer verzeichnete die auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen.

Folgende Stimmzettel wurden durch Beschluss des Wahlvorstandes für ungültig erklärt und mit fortlaufender Nummer versehen dieser Niederschrift beigegeben:

Nr. 1, weil _____

Nr. 2, weil _____

Nr. 3, weil _____

Das Wahlergebnis lautete:

Abgegeben wurden	<u>20</u>	Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden	<u>/</u>	Stimmzettel
Gültig sind somit:	<u>20</u>	Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf <u>Volker Schneider</u>	<u>6</u>	Stimmen
auf <u>Ulrich Kohl</u>	<u>14</u>	Stimmen
auf _____	_____	Stimmen
auf _____	_____	Stimmen
Stimmenthaltung	_____	Stimmen

II. Wahlgang

Da der I. Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit für einen Bewerber erbrachte, musste die Wahl wiederholt werden (§ 40 Abs. 4 GemO). Die Wahldauer wurde auf _____ Minuten festgesetzt und als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr bestimmt. Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang durchgeführt:

Folgende Stimmzettel wurden durch Beschluss des Wahlvorstandes für ungültig erklärt und mit fortlaufender Nummer versehen dieser Niederschrift beigegeben:

Nr. 1, weil _____

Nr. 2, weil _____

Nr. 3, weil _____

Das Wahlergebnis lautete:

Abgegeben wurden	_____	Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden	_____	Stimmzettel
Gültig sind somit:	_____	Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf _____	_____	Stimmen
Stimmenthaltung	_____	Stimmen

III. Wahlgang

Da kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, musste eine Stichwahl zwischen den beiden Personen stattfinden, die im II. Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Zur Ermittlung der in die Stichwahl eintretenden Personen war wegen Stimmgleichheit der Bewerber

1) _____ und

2) _____ und

3) _____ Los-Entscheid erforderlich.

In Abwesenheit des Vorsitzenden, der gemäß § 40 Abs. 4 GemO das Los zu ziehen hatte, wurde durch den Wahlausschuss das Los hergestellt.

Das Los entschied für den Bewerber _____

Hierauf gab der Wahlleiter bekannt, dass bei diesem III. Wahlgang nur folgende Bewerber wählbar sind:

1) _____ 2) _____

Die Wahldauer wurde auf _____ Minuten festgesetzt und als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr bestimmt. Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang durchgeführt:

Niederschrift
über die Ernennung, Vereidigung und Einführung ¹⁾
des Beigeordneten der Ortsgemeinde
Hütschenhausen

I. Ernennung und Vereidigung

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Hütschenhausen wurde

Herr Uli Kohl

die Ernennungsurkunde als

Beigeordneter (Ehrenbeamter)

durch den Ortsbürgermeister ausgehändigt.

Gleichzeitig hat der Ernannte unter Erheben der rechten Hand durch Nachsprechen folgender Eidesformel den Diensteid als Beamter geleistet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik
Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz,
Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner
Ampspflichten, so wahr mir Gott helfe.“ ²⁾

II. Einführung

Nach Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung wurde der

Beigeordnete Uli Kohl

durch den Ortsbürgermeister in sein Amt eingeführt.



(Achim Wätzold), Ortsbürgermeister

(Uli Kohl), Beigeordneter

¹⁾ Gem. § 54 Abs. 1 GemO entfallen bei Wiederwahl Vereidigung und Einführung

²⁾ Der Eid kann auch ohne die Worte
„so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden

Anl. 29



Ortsgemeinde Hütschenhausen

Ernennungsurkunde

Im Namen der
Ortsgemeinde Hütschenhausen
erkenne ich
Frau

Barbara B a l d a u f

unter Berufung in das Beamtenverhältnis
als Ehrenbeamtin
für die Dauer der Wahlperiode des am
09. Juli 2024 gewählten Gemeinderates
zur

Beigeordneten

Hütschenhausen, den 09. Juli 2024



A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Wätzold".

(Achim Wätzold),
Ortsbürgermeister

Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt und mit fortlaufender Nummer versehen dieser Niederschrift beigegeben:

Nr. 1, weil _____

Nr. 2, weil _____

Nr. 3, weil _____

Das Wahlergebnis lautete:

Abgegeben wurden _____ Stimmzettel

Ungültig erklärt wurden _____ Stimmzettel

Gültig sind somit: _____ Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf _____ Stimmen

auf _____ Stimmen

auf _____ Stimmen

auf _____ Stimmen

Stimmenthaltung _____ Stimmen

Los-Entscheid

Da der III. Wahlgang Stimmgleichheit unter den Bewerbern ergeben hat, musste das Los darüber entscheiden, wer zur/zum Beigeordneten gewählt ist.

In Abwesenheit des Vorsitzenden, der gemäß § 40 Abs. 4 GemO das Los zu ziehen hatte, wurde durch den Wahlausschuss das Los hergestellt.

Das Los entschied für den Bewerber _____

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlausschusses fest, dass Herr / Frau

Barbara Baldauf

zur/zum Beigeordneten gewählt sei.

Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort verkündet.

Der Vorsitzende:

A. Wätzold

Die Beisitzer:

Ottmar Jung
Uwe Schlicher
Ralph Straus

Der Schriftführer:

Lars Wieczorek

Niederschrift

über die Wahl des/der Beigeordneten der Ortsgemeinde Hütschenhausen

Gem. § 53 Gemeindeordnung (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der derzeitige Ortsbürgermeister Achim Wätzold den neugewählten Ortsgemeinderat zur Wahl des/der Beigeordneten der Ortsgemeinde Hütschenhausen ordnungsgemäß eingeladen.

Die Ladung der Mitglieder des Ortsgemeinderates erfolgte gem. § 34 GemO gegen Nachweis mit der Bekanntgabe, dass in dieser Sitzung zu der in der Ladung angegebenen Zeit die Wahl des/der Beigeordneten erfolgen soll.

Anwesend sind:

- 1) der derzeitige Ortsbürgermeister Achim Wätzold als Wahlleiter,
- 2) Lars Wieczorek als Schriftführer,
- 3) die neugewählten Mitglieder des Ortsgemeinderates und zwar:

	Anwesend	Entschuldigt	Unentschuldigt
1 Herrn Becker Hans-Joachim	X		
2 Herrn Gensinger-Hirsch Sascha	X		
3 Herrn Höbel Stefan	X		
4 Herrn Jung Hermann	X		
5 Frau Jung Miriam	X		
6 Herrn Jung Ottmar	X		
7 Herrn Junker Paul	X		
8 Frau Junker-Mohr Carmen	X		
9 Herrn Kempf Eugen	X		
10 Herrn Kohl Ulrich	X		
11 Frau Kühn Tanja	X		
12 Herrn Kurz Lars	X		
13 Herrn Mahl Matthias	X		
14 Herrn Nau David	X		
15 Herrn Nicolay Volker	X		
16 Herrn Schäfer Michael	X		
17 Herrn Schlicher Uwe	X		
18 Herrn Schneider Volker	X		
19 Herrn Straus Jan	X		
20 Herrn Straus Ralph	X		

Nach Eröffnung des Tagesordnungspunktes ernannte der Wahlleiter 3 Mitglieder des Ortsgemeinderates zu Beisitzern im Wahlvorstand, der nunmehr bestand aus:

- 1) Ortsbürgermeister Achim Wätzold als Vorsitzender und Wahlleiter
- 2) Ratsmitglied Ottmar Jung als Beisitzer
- 3) Ratsmitglied Uwe Schlicher als Beisitzer
- 4) Ratsmitglied Ralph Straus als Beisitzer
- 5) Lars Wieczorek als Schriftführer

Sodann gab der Wahlleiter gem. § 40 Abs. 3 und 4 GemO bekannt, dass bei Wahlen, die der Ortsgemeinderat vornimmt, gewählt ist, wird mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält und darüber hinaus nur solche Personen gewählt werden können, die dem Ortsgemeinderat vor der Wahl benannt werden. Des weiteren sind gem. § 40 Abs. 5 GemO die Beigeordneten in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu wählen.

Der Wahlleiter gab außerdem bekannt, dass der/die als Beigeordnete zu Wählende nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sein muss. Wer im 1. Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, ist zur/zum Beigeordneten gewählt. Die Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen zählen bei der Feststellung des Stimmenmehrheit nicht mit. Erhält keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit, so wird die Wahl wiederholt. Falls der 2. Wahlgang, der unter den gleichen Bedingungen wie der 1. Wahlgang stattzufinden hat, wiederum keine Entscheidung bringt, so findet ein 3. Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, statt. Bei Stimmgleichheit in dieser Stichwahl erfolgt Los-Entscheid. Das Los hat der Vorsitzende zu ziehen (§ 40 Abs. 4 GemO).

Es wurden gem. § 40 Abs. 3 GemO folgende Personen vorgeschlagen:

- 1) Barbara Baldauf 2) Dieter Reichow
 3) _____ 4) _____

I. Wahlgang

Der Wahlvorstand setzte hierauf als Wahldauer die Zeit von 8 Minuten fest und bestimmte als Zeit der Stimmabgabe 19:56 Uhr bis 20:04 Uhr. Zu Beginn dieser Zeit forderte der Vorsitzende zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel wurden von den Mitgliedern des Ortsgemeinderates in eigens für diese Wahl bereitgehaltene einheitliche Briefumschläge gesteckt und in die Wahlurne geworfen. Zur Ausfüllung des Stimmzettels war eine Wahlzelle vorhanden. Die Stimmabgabe wurde einzeln im Verzeichnis der Mitglieder des Ortsgemeinderates vermerkt. Der Wahlleiter erklärte nach der letzten Stimmabgabe die Abstimmung für geschlossen.

Sodann wurde festgestellt, dass bei der Wahl 20 stimmberechtigte Mitglieder des neugewählten Ortsgemeinderates anwesend waren und dass 20 Mitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Nach Abzählung der ungeöffneten Briefumschläge ergab sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der abstimmenden Personen übereinstimmt.

Hierauf öffnete der Vorsitzende einzeln die Umschläge und las den Inhalt jedes Stimmzettels laut vor. Die beiden Beisitzer nahmen Einsicht in die Stimmzettel; der Schriftführer verzeichnete die auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen.

Folgende Stimmzettel wurden durch Beschluss des Wahlvorstandes für ungültig erklärt und mit fortlaufender Nummer versehen dieser Niederschrift beigegeben:

Nr. 1, weil _____

Nr. 2, weil _____

Nr. 3, weil _____

Das Wahlergebnis lautete:

Abgegeben wurden	<u>20</u>	Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden	_____	Stimmzettel
Gültig sind somit:	_____	Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf <u>Barbara Baldauf</u>	<u>13</u>	Stimmen
auf <u>Dieter Reichow</u>	<u>7</u>	Stimmen
auf _____	_____	Stimmen
auf _____	_____	Stimmen
Stimmenthaltung	_____	Stimmen

II. Wahlgang

Da der I. Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit für einen Bewerber erbrachte, musste die Wahl wiederholt werden (§ 40 Abs. 4 GemO). Die Wahldauer wurde auf _____ Minuten festgesetzt und als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr bestimmt. Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang durchgeführt:

Folgende Stimmzettel wurden durch Beschluss des Wahlvorstandes für ungültig erklärt und mit fortlaufender Nummer versehen dieser Niederschrift beigegeben:

Nr. 1, weil _____

Nr. 2, weil _____

Nr. 3, weil _____

Das Wahlergebnis lautete:

Abgegeben wurden	_____	Stimmzettel
Ungültig erklärt wurden	_____	Stimmzettel
Gültig sind somit:	_____	Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf _____	_____	Stimmen
Stimmenthaltung	_____	Stimmen

III. Wahlgang

Da kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, musste eine Stichwahl zwischen den beiden Personen stattfinden, die im II. Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Zur Ermittlung der in die Stichwahl eintretenden Personen war wegen Stimmgleichheit der Bewerber

1) _____ und

2) _____ und

3) _____ Los-Entscheid erforderlich.

In Abwesenheit des Vorsitzenden, der gemäß § 40 Abs. 4 GemO das Los zu ziehen hatte, wurde durch den Wahlausschuss das Los hergestellt.

Das Los entschied für den Bewerber _____

Hierauf gab der Wahlleiter bekannt, dass bei diesem III. Wahlgang nur folgende Bewerber wählbar sind:

1) _____ 2) _____

Die Wahldauer wurde auf _____ Minuten festgesetzt und als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr bestimmt. Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang durchgeführt:

Niederschrift
über die Ernennung, Vereidigung und Einführung ¹⁾
der Beigeordneten der Ortsgemeinde
Hütschenhausen

I. Ernennung und Vereidigung

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Hütschenhausen wurde

Frau Barbara B a l d a u f

die Ernennungsurkunde als

Beigeordnete (Ehrenbeamterin)

durch den Ortsbürgermeister ausgehändigt.

Gleichzeitig hat die Ernannte unter Erheben der rechten Hand durch Nachsprechen folgender Eidesformel den Diensteid als Beamtin geleistet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik
Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz,
Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner
Ampspflichten, so wahr mir Gott helfe.“ ²⁾

II. Einführung

Nach Aushändigung der Ernennungsurkunde und Vereidigung wurde die

Beigeordnete Barbara Baldauf

durch den Ortsbürgermeister in ihr Amt eingeführt.



(Achim Wätzold), Ortsbürgermeister

(Barbara Baldauf), Beigeordnete

¹⁾ Gem. § 54 Abs. 1 GemO entfallen bei Wiederwahl Vereidigung und Einführung

²⁾ Der Eid kann auch ohne die Worte
„so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden